

CDU-Fraktion

Datum: 2010-04-01

Anfrage

Drucksachen-Nr.
F-5011/2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	06.04.2010

Titel:

Wärmedämmung oberster Geschossdecken

Erläuterung:

Ungenügend gedämmte oberste Geschossdecken führen zu immenser Heizenergieverschwendung, daher hat sich der Gesetzgeber bereits vor geraumer Zeit entschlossen, jeden Eigentümer zur energetischen Sanierung bis spätestens 31.12.2011 zu verpflichten.

Seit dem 1. Oktober 2009 ist die neue Energieeinsparverordnung (ENEV 09) in Kraft.

Dort heißt es unter:

„§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden“

[...]

„ (3) Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass bisher ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke 0,24 Watt/(m²·K) nicht überschreitet. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der Geschossdecke das darüber liegende, bisher ungedämmte Dach entsprechend gedämmt ist. (4) Auf begehbare, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume ist Absatz 3 nach dem 31. Dezember 2011 entsprechend anzuwenden.“

Anfragen:

Frage 1:

Besitzt die Stadt Luckenwalde bzw. deren Tochtergesellschaften Gebäude, die zugängliche oberste Geschossdecken (begehrbar bzw. nicht begehrbar) aufweisen?

Frage 2:

Wurde evaluiert, welche Geschossdecken davon den maximal zulässigen Wärmedurchgangskoeffizient von 0,24 W/(m²K) überschreiten?

Frage 3:

Sind Maßnahmen zur fristgemäßen energetischen Sanierung dieser Decken geplant (bei nicht begehbaren aber zugänglichen Decken muss dies bereits erfolgt sein!)?

Frage 4:

Wurden eventuell die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen beantragt?

Michael Wessel
Fraktionsvorsitzender